

# Statuten der «Haslistrahler»

Wo in den Statuten die männliche Sprachform verwendet wird, gilt dies sinngemäss auch für weibliche Personen.

## 1. ALLGEMEINES

Art. 1 Unter dem Namen «Haslistrahler» besteht seit 2023 ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB mit Sitz in Innertkirchen.

## 2. ZWECK UND ZIEL

Art. 2 Der Zweck der Haslistrahler ist, Menschen zu vereinigen, die an der Mineralogie, Geologie, Paläontologie und deren verwandten Gebieten interessiert sind.

Art. 3 Die Ziele der Haslistrahler sind:

- Pflege der Kameradschaft
- Verteidigung des Rechts auf freien Zugang zur Gebirgswelt.
- Die Interessen der Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden zu wahren und die Zusammenarbeit auch mit anderen Vereinigungen zu fördern.
- Förderung des Interessenaustauschs zwischen Sammlern, Strahlern und wissenschaftlichen Institutionen.
- Dem Ehrenkodex des SVSMF Nachachtung zu verschaffen.
- Die Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Mineralienbörsen, Exkursionen, Vorträge, usw.).
- Förderung eines Museums/Ausstellung mit Exponaten und Fundgeschichten mit Schwerpunkt aus dem Oberhasli.

## 3. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein

Art. 5 Die Aufnahme erfolgt durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 6 Die Generalversammlung setzt die Mitgliederbeiträge fest.

Art. 7 Der Austritt kann jederzeit schriftlich mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 8 Mitglieder, die den laufenden Jahresbeitrag nach der Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht bezahlen, verlieren die Mitgliedschaft.

Art. 9 Der Vorstand kann einem Mitglied bei vorliegen wichtiger Gründe, vor allem wegen Verstössen gegen den Ehrenkodex des SVSMF, die Mitgliedschaft nach Anhören aberkennen.

## 4. ORGANISATION

Art. 10 Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 11 Die Generalversammlung findet jährlich im Februar statt. Ort, Datum und Traktanden werden spätestens einen Monat vorher bekannt gegeben. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Art. 12 Anträge der Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

- Art. 13 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen. Die zu behandelnden Anträge sind bekannt zu geben.
- Art. 14 Die Generalversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:
1. Wahl der Stimmentzähler
  2. Protokoll der letzten Generalversammlung
  3. Jahresberichte (des Präsidenten)
  4. Mutationen
  5. Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle
  6. Entlastung des Vorstandes
  7. Budget
  8. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  9. Wahlen (Vorstand und Revisionsstelle)
  10. Tätigkeitsprogramm
  11. Statutenänderungen
  12. Auflösung des Vereins
- Art. 15. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende (oder Präsident) den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

## 5. VORSTAND

- Art. 16 Der Vorstand besteht aus 3 - 5 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber. Ämterkumulation ist möglich.
- Art. 17 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen.
- Art. 18 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.
- Art. 19 Der Vorstand kann Reglement und Weisungen für den Vereinsbetrieb und die Börse erlassen.

## 6. REVISIONSSTELLE

- Art. 20 Die Generalversammlung wählt den Rechnungsrevisor. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- Art. 21 Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

## 7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 22 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 23 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine dazu einberufene Generalversammlung beschlossen werden und benötigt drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Das Vereinsvermögen fällt Institutionen zu, die der Mineralogie und deren verwandten Gebieten nahestehen.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die ordentliche Generalversammlung vom 10. Februar 2023 in Meiringen genehmigt und treten sofort in Kraft.  
(Der Verein besteht bereits seit 1993 ohne Statuten).

Der Präsident  
Beat Teige



Der Sekretär  
Heinz Hunziker

